



## **Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat**

109334 / 411.01

### **Petition Jugendparlament Stadt Chur**

betreffend

## **Restlose Streichung des Art. 14 Abs. 2 des Polizeigesetzes der Stadt Chur**

### **Antrag**

Die Petition, vom Gemeinderat überwiesen am 4. Februar 2016, sei abzulehnen.

### **Begründung**

#### **1. Ausgangslage**

Mittels Petition vom 7. November 2015 verlangt das Jugendparlament der Stadt Chur die "restlose" Streichung des Art. 14 Abs. 2 des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG). Begründet wird die verlangte Streichung im Wesentlichen mit der zu starken Reglementierung des öffentlichen Raums und zu wenig Raum für die Jugendlichen. Der Konsum von alkoholischen Getränken wie Bier, Most, Wein ab dem 16. Lebensjahr bzw. Spirituosen ab dem 18. Lebensjahr sei erlaubt. Suchtmittelfreie Zonen in Freizeitanlagen beschränkten die Bewegungsfreiheit. Die Bewegungsfreiheit überwiege gegenüber der noch stärkeren Beschränkung des öffentlichen Raums.

#### **2. Suchtmittelfreie Zonen Art. 14 Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)**

Die Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur wurde in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen und am 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Mit der Totalrevision





sollte ein zeitgemässes und praktikables Polizeigesetz geschaffen werden. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört der Art. 14 PG, Suchtmittelfreie Zonen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 PG ist der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen gänzlich verboten. Ausnahmen kann der Stadtrat bewilligen. Widerhandlungen können mit Fr. 50.-- Ordnungsbusse (gemäss Ordnungsbussenliste Art. 2 Ziff. 20; RB 415) geahndet oder bei einer Ablehnung der Ordnungsbusse zur Anzeige gebracht werden.

Der Stadtrat erhielt mit Art. 14 Abs. 2 PG die Kompetenz, suchtmittelfreie Zonen auch in Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen festzulegen. Hierbei ist festzuhalten, dass der Stadtrat bis zum heutigen Tag keine suchtmittelfreien Zonen in Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen festgelegt hat. Folglich beziehen sich nachfolgende Ausführungen auf Erfahrungen bezüglich Umsetzung und Handhabung der suchtmittelfreien Zonen nur auf Schulhaus- und Kindergartenanlagen sowie Kinderspielplätzen gemäss Art. 14 Abs. 1 PG.

## **2.1 Regulierung vor der Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur (1. Juli 2008)**

Vor der Totalrevision des PG waren lediglich städtische Schulanlagen bezüglich Alkoholkonsumverbots reglementiert. Dies mit dem Reglement über die Benutzung von Schulanlagen durch Vereine, Organisationen und Private, beschlossen vom Stadtrat am 20. November 1989. Alkohol und Nikotin waren in den Schulräumen und auf den Pausen- und Turnplätzen verboten. Dieses Reglement liess viel Spielraum in der Nutzung und speziell ausserhalb des Schulbetriebs zu. Im vormaligen Polizeigesetz war keine gesetzliche Grundlage über suchtmittelfreie Zonen bzw. die Vorsehung solcher Zonen in Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen vorhanden.

## **3. Entwicklung im öffentlichen Raum**

Durch die zunehmende Auflösung zwischen öffentlichem und privatem Raum verstärkte sich in den letzten Jahren die Nutzung des öffentlichen Raums. Der öffentliche Raum wurde zunehmend zum Aufenthalts-, Treff-, Konsum- und Festraum. Das "lockere" Leben im öffentlichen Raum, wie es oft bezeichnet wurde, hat aber auch seine negativen Auswirkungen. Reklamationen über die Folgen von übermässigem Alkoholkonsum mehrten sich. Lärm, Littering und Sachbeschädigungen waren die häufigsten Folgen. Zeitgemässe und auch praktikable gesetzliche Grundlagen fehlten, um diesen negativen Begleiterscheinungen nachzukommen.





#### **4. Bisherige Erfahrungen und Umsetzung**

Nach der Einführung der suchtmittelfreien Zonen auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen beobachtete die Stadtpolizei die Einhaltung und Entwicklung auf solchen Plätzen laufend. Speziell konnte schon im ersten Sommer (2008) festgestellt werden, dass die negativen Folgen abnahmen. Reklamationen hinsichtlich Verunreinigungen, Lärm usw. gingen zurück und die Beanspruchung dieser öffentlichen Anlagen über Gebühr verringerte sich. Art. 14 Abs. 1 PG (Suchtmittelfreie Zonen) ist ein griffiges Instrument für die Stadtpolizei gegen die Auswirkungen von übermässigem Alkoholkonsum und anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen. Durch die massvolle Umsetzung und das verhältnismässige Vorgehen bei den Kontrollen ergibt sich keine Überregulierung. Kommt es zu Reklamationen (beispielsweise wie im Sommer 2014 bei der Sportwiese hinter der Turnhalle Montalin), kann mit gezielten Kontrollen, Absprachen mit der Schuldirektion, Netzwerkpartnern und Anwohnerschaft die Situation schnell verbessert werden.

##### **4.1 Anzahl Bussen gemäss Art. 2 Ziff. 20 Ordnungsbussenliste (RB 415)**

Seit Einführung der suchtmittelfreien Zonen liegt die Anzahl Bussen (Art. 2 Ziff. 20 / Ordnungsbussenliste; Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln bzw. Mitführen angebrochener Trinkbehältnisse in suchtmittelfreien Zonen), bei durchschnittlich 28 Ordnungsbussen pro Jahr.

##### **4.2 Vernetzung**

Seit Januar 2006 betreibt die Stadtpolizei intensive Netzwerkarbeit. Aus der anfänglichen internen Arbeitsgruppe "Jugend und Sicherheit" entstand eine innerstädtische Arbeitsgruppe mit Teilnehmenden der Sozialen Dienste, der Stadtschule und der Stadtpolizei. Zu dieser Arbeitsgruppe gehören auch Mitarbeitende der Kantonspolizei Graubünden. Durch die starke Vernetzung konnten bei der Einführung des Polizeigesetzes und insbesondere der suchtmittelfreien Zonen aus verschiedensten Perspektiven und Aufgaben wichtige Informationen gesammelt werden. Dies wiederum verhalf zu einer zeitgemässen Umsetzung ohne übermässigen oder unnötigen Kontrolldruck.

##### **4.3 Aufhebung der suchtmittelfreien Zone an Wochenenden auf der Quaderwiese**

Durch die Einführung der suchtmittelfreien Zone auf dem Schulhausareal des Quaderschulhauses lag auch die beliebte Quaderwiese nach Art. 14 Abs. 1 PG in der suchtmitt-



telfreien Zone. Die Folge davon war, dass sogenannte nichtreglementierte Plätze, insbesondere die Turnerwiese, einen regen Zulauf von Benutzenden aufwies. Die Folge war eine Überbenutzung mit den bekannten negativen Auswirkungen wie Lärm, Littering und Nachtruhestörungen. Die Reklamationen bei der Stadtpolizei von der nahen Umgebung der Turnerwiese häuften sich.

Nach den Erfahrungen im Sommer 2008 wurde die Situation analysiert und mit der Schuldirektion, den Sozialen Diensten und der Anwohnerschaft besprochen. Auf Antrag der Stadtpolizei hat der Stadtrat am 15. Juni 2009 (SRB 349) beschlossen, die suchtmittelfreie Zone auf der Quaderwiese als befristeten Versuch bis Ende Oktober 2009, jeweils freitags, 18.00 Uhr bis sonntags, 24.00 Uhr, aufzuheben. Nach der abgewiesenen Beschwerde (eingereicht von drei Anwohnenden der Quaderwiese) durch das Verwaltungsgericht am 27. August 2009 (Verfahren U 09 57) konnte der Versuch, nämlich die Aufhebung der suchtmittelfreien Zone auf der Quaderwiese an den Wochenenden, am 17. April 2010 gestartet werden.

Das Fazit im Herbst 2010 ergab, dass sich die Situation im Bereich der Turnerwiese weitgehend beruhigt und normalisiert hatte. Nur noch vereinzelte Reklamationen über Lärm, Nachtruhestörungen oder weitere Auswirkungen einer Überbeanspruchung gingen bei der Stadtpolizei ein. Auch die Versuchsphase auf der Quaderwiese konnte - mit Ausnahme einzelner Reklamationen - positiv beurteilt werden. Demzufolge beschloss der Stadtrat am 6. Dezember 2010 (SRB 622), auf der Quaderwiese die suchtmittelfreie Zone an den Wochenenden definitiv aufzuheben.

## **5. Zusammenfassung**

Art. 14 PG (Suchtmittelfreie Zonen) ist ein zeitgemässer und zweckmässiger Gesetzesartikel und wird massvoll und verhältnismässig umgesetzt. Auch wenn bis dato nicht genutzt, soll der Stadtrat mit Art. 14 Abs. 2 PG die Möglichkeit haben, bei gesellschaftlichen Veränderungen beziehungsweise bei negativen Auswirkungen in Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen, suchtmittelfreie Zonen festlegen zu können.

Aus Sicht des Stadtrates besteht somit im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 2 PG kein Handlungsbedarf bezüglich Änderung des Polizeigesetzes.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 5. April 2016

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident



Urs Marti

Der Stadtschreiber



Markus Frauenfelder

**Aktenauflage**

Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)



## Forderung des Jugendparlaments Stadt Chur

**Eingabeform:**

- Petition
- Projektidee
- Resolution

**Titel:** Restlose Streichung des Artikels 14 Absatz 2 des Polizeigesetzes der Stadt Chur

**Gruppe:** Jugendkultur in Chur

**Adressat\_in:** Stadt Chur

**Gruppenleitung:** Simon Lengacher, Pascal Pajic

**Inhalt:** Wir fordern die restlose Streichung des Artikels 14, Absatz 2 des Polizeigesetzes der Stadt Chur.

**Begründung:** Es ist ein Problem, wenn der öffentliche Raum immer mehr und immer stärker reglementiert wird. Der öffentliche Raum ist dazu da, dass die Bevölkerung darin leben kann, die Bewegungsfreiheit soll nicht unnötig eingeschränkt werden. In der Schweiz ist der Konsum von leichten Suchmitteln, wie Bier, Wein, Most etc. ab 16 Jahren erlaubt, der Konsum von Spirituosen ab 18 Jahren. Die Schutzbedürftigkeit von Einrichtungen wie Krankenhäusern etc. ist höher gewichtet, als die von Freizeitanlagen. Eine suchtmittelfreie Zonen auf Freizeitanlagen sowie öffentlichen Anlagen ist nicht gleichaufzuwiegen und folglich zu streichen.

Jugendliche haben wenig Raum. Dieser Raum soll nicht noch stärker reglementiert und beschränkt werden. Die Jugend soll entkriminalisiert werden und nicht pauschal mit Blankovollmachten beschränkt werden können.